

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Das Institut HGe-Competence, Genseberger & Partner KG, in weiterer Folge kurz Auftragnehmerin, unterliegt als gewerbliche Unternehmensberatungsgesellschaft den Berufsgrundsätzen und Standesregeln des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich.

1.) Für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin gelten nachstehende Bedingungen. Allenfalls bestehende widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige von anderen Vertragsteilen verwendete Vertragsklauseln sind unwirksam, wenn die Abweichungen von den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Ganz allgemein bedürfen abweichende Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

2.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen, die für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages möglich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, der Auftragnehmerin sämtliche bezughabende Unterlagen in entsprechender Form zur Verfügung zu stellen, bzw. sie über alle Umstände umfassend aufzuklären. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter sowie die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit der Auftragnehmerin darüber informiert werden.

3.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Auftragsbefreiung von der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeiter und/oder Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger udg. nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung, auch nach Fertigstellung des Werkes abzuschließen. Insbesondere bedarf die entgeltliche und/oder unentgeltliche Weitergabe derselben der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Gegenüber diesen dritten Personen wird seitens der Auftragnehmerin weder Gewähr geleistet, noch sonst irgendwie gehaftet. Der Auftragnehmerin verbleibt jedenfalls ihr Urheberrecht. Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin oder deren Mitarbeiter und/oder Kooperationspartner zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Sollte der Auftraggeber gegen diese Vertragsbestimmung verstoßen, ist er, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bzw. sonstiger Ansprüche, verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der Bruttoauftragssumme binnen sieben Tagen an die Auftragnehmerin zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB.

4.) Mängel, welcher Art auch immer, sind unverzüglich schriftlich und substantiiert zu rügen; erfolgt keine (fristgerechte) Rüge gilt die Leistung als genehmigt.

5.) Die Auftragnehmerin haftet für Schäden, die durch sie selbst bzw. ihre Gehilfen verursacht wurden, nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Folgeschäden. Der Höhe nach wird die Haftung der Auftragnehmerin mit der Versicherungssumme der für die Auftragnehmerin bestehenden Berufungshaftpflichtversicherung, derzeit auf € 72.673,00 beschränkt.

6.) Die Auftragnehmerin hat für ihre Leistungen Anspruch auf angemessenes Entgelt entsprechend den vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen „Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater“.

7.) Sollte die Erfüllung des Auftrages durch die Auftragnehmerin aus vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen unterbleiben, steht der Auftragnehmerin das angemessene Entgelt zu. Unterbleibt die Erfüllung des Auftrages durch in die Sphäre der Auftragnehmerin fallende Gründe, hat diese dennoch Anspruch auf einen entsprechenden Entgeltanteil für ihre erbrachten Tätigkeiten. Eine formelle Abnahme durch den Auftraggeber ist für die Fälligkeit des Entgelts der Auftragnehmerin jedenfalls nicht notwendig.

8.) Wurde zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ein Pauschalbetrag als Honorar vereinbart, sind 50 % dieses Pauschalbetrages vom Auftraggeber bei Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin zur Zahlung fällig. Die Auftragnehmerin ist diesbezüglich berechtigt, gesondert Rechnung zu legen. Der Auftraggeber hat ein Überschreiten der Pauschale im Ausmaß von 10 % des Pauschalbetrages zu akzeptieren, sofern sich die seitens der Auftragnehmerin zu erbringende Leistung als aufwendiger darstellt, als ursprünglich anzunehmen war.

9.) Der Auftraggeber verzichtet auf den Einwand der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis).

10.) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Leistungen jeweils am Monatsende abzurechnen. Die diesbezüglich zu legende (Teil-) Rechnung ist prompt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

11.) Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB, mindestens jedoch 12 % p.a., zu bezahlen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, anfallende Mahnspesen bzw. Inkassokosten, insbesondere auch eines beauftragten Rechtsanwaltes, zu tragen.

12.) Der Erfüllungsort jeglicher Verpflichtung ist der Sitz der Auftragnehmerin.

13.) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin.

14.) Es gilt ausschließlich österreichisches Sachrecht. Gem. Artikel 6 CISG wird die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens ausgeschlossen.

15.) Die Invaldität einzelner Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der restlichen Klauseln nicht. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Normen nicht auf eine der vorliegenden Bestimmungen berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Anstelle der nichtigen Klausel soll eine Bestimmung zur Anwendung kommen, die der ungültigen Klausel besonders nahe kommt.

16.) Soweit in diesen AGB's auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.